

Hann. 91 v. Schele I Nr. 2

Bodenhausen an Graf v. Alten, 17.11.183

Seite 49 r

Vertraulicher Bericht
über die hannoverische Verfassungsfrage

Wien den 17^{ten} November 1837.

Hochgeborener Herr Graf,
Hochgeehrter Herr StaatsMinister,

Ich benutze die Gelegenheit des nach Oldenburg reisenden
Prinzen Wasa, um Eurer Excellenz diesen vertrau-
lichen Bericht zu erstatten.

Das Interesse für Seiner Majestät Dienst macht es mir
zur Pflicht einen Gegenstand zu berühren, welcher nach dem
Erlasse Seiner Majestät Patentes vom 1^t d.M. von
der höchsten Wichtigkeit ist, und auch hier vielfach be-
sprochen wird. Es ist dies die Frage:

„Auf

An seine Excellenz
den Herrn StaatsMinister
General Grafen von Alten
zu Hannover

„Auf welche verschiedene Weise die hannoversche Verfassungs-
„angelegenheit jetzt an den Bund gebracht werden könne?“

sodann:

„Wie solches überall zu vermeiden, und wie eventuell
„die Sache vom Bunde aufgenommen werden würde?“

Die Sache kann an den Bund gelangen,
einmal, aus dem Königreiche Hannover selbst, und zwar nach Auf-
lösung der Kammern durch eine Vereinigung verschiedener
Mitglieder der vormaligen zweiten Kammer, oder
durch den Committenten, die Corporationen.

Wie es nun von großer Wichtigkeit ist, daß von Seiten der König-
lich Hannoverischen Regierung dahin gewirkt werde, daß die
Corporationen zu der neuen zweiten Kammer ganz und
gut wählen, so liegt auch hierin schon das Mittel, zu verhin-
dern daß die Corporationen sich nicht vereinigen, um
Beschwerde wegen Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833. bei
dem Bunde zu führen.

Dies schließt aber nicht aus, daß einzelne Mitglieder der
aufgelösten Kammer sich vereinigen möchten, um die Sache an
den Bund zu bringen.

Solange

So lange nur einzelne Mitglieder solche Beschwerde einbringen sollten, würde die Sache zwar unangenehm, aber in der Majorität des Bundes sicher zu dem Resultat führen, daß sie als nicht autorisirt abgewiesen würde.

Weit mehr Gewicht würde die Sache aber haben, wenn mehrere Corporationen diese Beschwerde führten. Denn wenn gleich in jeder Chance sehr wahrscheinlich, und mit wohl zu berechnender Gewißheit die Majorität am Bundes sich im Interesse Sr. M. des Königs aussprechen wird, so ist es doch im Prinzip höchst wichtig, daß die Sache überall nicht aus dem Königreiche an den Bund gelange, um nicht dort eine Discussion zu veranlassen. Dies also zu vermeiden, müssen, so scheint es mir, alle erlaubten Mittel angewendet werden, um so mehr als Zweitens die Möglichkeit vorliegt, und wie ich glaube mit Gewißheit zu wissen, die Frage in den süddeutschen Cabinetten discutirt wird: „Ob die Bundesfürsten nicht selbst die Verpflichtung „haben, gegen Sr. M. den König von Hannover die Sache bei dem „Bunde anhängig zu machen?““

Diese Cabinette gehen nämlich von dem Gesichtspunkte aus: Der Artikel 13 der Bundesacte schreibe allerdings nur vor, daß in

„daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt-
„finden sollen.“ – und überlassen das Wie? den einzelnen
Fürsten mit ihren Ständen;

der Art. 56 der Schlußacte aber schreibe vor, „daß die einmal
„in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Stände zu einer
„jeden Veränderung in den Verfassungen zugezogen werden
„müssen.“

Bei der von den Bundesfürsten übernommenen Verpflichtung,
Ruhe und Ordnung im Inneren von Deutschland zu erhalten,
liege ihnen sowohl ob, darauf zu achten, daß überall stän-
dische Verfassungen eingeführt seyen, als darauf, daß die ein-
Mal in Wirksamkeit befindlichen Verfassungen nicht einsei-
tig aufgehoben würden. Da nun aber durch das königliche
Patent vom 1^t Nov. die in Hannover bestandene Verfassung
aufgehoben sey, und folglich die Stände verhindert würden
eventuelle Beschwerde bei dem Bunde einzubringen, so
liege ihnen, den Fürsten, ob, darüber zu wachen, daß die Ver-
fassung von 1833 aufrecht erhalten, und das Petitionsrecht der
Unterthanen wieder hergestellt werde.

Ich weiß, daß diese und ähnliche Ansichten vorwalten, und
die

die Grundsätze des neueren deutschen Staatsrechts sind noch nicht fest stehend genug um vor auszusehen, welche Ansichten in dem einen oder anderen Cabinette Fuß fassen können. So wird z.B. auch in jenen Cabinetten und von mehreren meiner deutschen Collegen hieselbst der Grundsatz aufgestellt, „Sr. M. der König seyen an das Staatsgrundgesetz in „tantum gebunden, und in tantum nicht gebunden „gewesen. Gebunden nemlich rücksichtlich alles dessen, „was das Staatsgrundgesetz über Regierungsrechte und „innere Administration festgestellt; „nicht gebunden rücksichtlich Verletzung der agnatischen „Rechte, d.h. der Hausfideicomissarischen, und eventuell der Successionsrechte.“

So wie ich nur dies eben Gesagte und manche andere Grundsätze der heutigen Doctrin bekämpft habe, so habe ich auch alle diese Gegenstände zum öfteren mit Sr. D. dem Herrn Fürsten von Metternich und den betreffenden Herren in der Staatskanzley durchsprachen.

Wie nun der Herr Staatskanzler Fürst von Metternich von den strengsten Grundsätzen ausgehend, vom ersten Tage an

an mit Sr. M. unserem allergnädigsten Könige darin ein-
verstanden war, daß Seine Majestät in Ihrem vollen
Rechte seyn, das Staatsgrundgesetz als Sie nicht bindend auf-
zu heben, so hat auch jetzt der Herr Fürst das Prinzip des
Nichtinterventionsrechtes der deutschen Bundesfürsten in die
inneren Angelegenheiten Hannovers angenommen, so
lange nicht die Sache auf rechtsbeständige Weise von den Unter-
thanen an den Bundestag gebracht werde.

Und diese Ansicht sowohl als die, daß die Cabinette von
Bayern, Baden, Sachsen und Kurhessen die von den versam-
melten Ständen dieser Staaten bereits in Bewegung ge-
brachten Fragen als gänzlich außer ihrem Bereiche liegend
zurückgewiesen hätten, - diese Ansichten, sage ich, hat
der Herr Fürst den betreffenden hier accreditirten
Gesandten jedem ins Besondere eröffnet, so wie auch mit
den Herrn Botschaftern besprochen, und dem Gesandten von
Württemberg und mir mitgetheilt.

Indem ich es im Interesse Seiner Majestät Dienstes
für meine Pflicht halte, den vorstehenden Bericht zu
erstatten, und es nicht für nothwendig erachte in
größern

Seite 52 r

größern Details namentlich auch darüber einzugehen, welche Besorgnisse in den süddeutschen Cabinetten erregt sind, schließe ich mit der Versicherung, wie es unmöglich ist, daß der Herr Staatskanzler Fürst von Metternich sich jemals für einen Gegenstand mehr interessirt habe, als für die jetzt vorliegende hannoverische Verfassungsfrage, und daß der Herr Fürst sowohl als das ganze Kaiserliche Cabinet von dem besten Willen und dem festen Entschlusse durchdrungen sind, Sr. M. unseren allergnädigsten König in dieser Angelegenheit mit Rath und That kräftigst zu unterstützen, so weit es die Bundespflichten dem Kaiserlichen Hofe gestatten.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichnetster Hochachtung zu verharren
Euer Excellenz

ganz gehorsamster Diener
von Bodenhausen